

Fachtag der Fachverbände für Menschen mit Behinderung
3. April 2019
BTHG Umsetzung in Diensten und Einrichtungen beim Wohnen

Anliegen der Fachverbände an die weitere Umsetzung
*Gesamtplan und Bedarfsermittlung (Dr. Peter Masuch,
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V).*

Anrede

Vorbemerkung

Die Fachverbände bezeichneten die Regelungen zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung bzw. Gesamtplanung in ihrer Stellungnahme zum BTHG 2016 als „weitgehend gelungen“. Hierbei war den Fachverbänden durchaus bewusst, welch gewichtiges Steuerungselement für die künftigen Leistungen in diesem Regelungsbereich liegt.

Bedarfsermittlung

Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss - so heißt es in § 118 Absatz 1 SGB IX - durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit – ICF - orientiert.

Nun im Frühjahr 2019 kann man feststellen, dass gerade diese Regeln, die ja bereits im Januar 2018 in Kraft getreten sind, in der Praxis doch einige Mühe haben, sich flächendeckend zu etablieren und im Sinne des Gesetzgebers Anwendung zu finden. So sind zwar eine Vielzahl an neuen Bedarfsermittlungsverfahren - über BEI (NRW, Ba-Wü), B.E.N.I. (Nds.), ITP (Hessen, Thüringen u.a.) und BBRP (Berlin) - in den je verschiedenen regionalen Ausprägungen entstanden. Inwieweit diese jedoch den Anforderungen von § 118 SGB IX entsprechen, dazu gibt es bislang noch kaum Erkenntnisse.

Besonders bedauerlich ist es in diesem Zusammenhang, dass die wissenschaftliche Betrachtung dieser Instrumente der Eingliederungshilfe im Rahmen der Evaluierung nach § 13 SGB IX nicht stattfindet. Die Fachverbände hatten diese Sorge bereits in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf 2016 zum Ausdruck gebracht.

Wir haben darauf hingewiesen, dass – ich zitiere - „*in die Untersuchung die von den Trägern der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Instrumente in geeigneter Weise einzubeziehen sind. Gerade die Anzahl der Leistungsträger und der zu erwartenden Instrumente macht eine übergreifende Prüfung unbedingt erforderlich.*“ Diesem Hinweis ist der Gesetzgeber leider nicht gefolgt.

Nun liegt als einzige Begutachtung der neuen Bedarfsermittlungsverfahren bisher der Abschlussbericht von Dr. Heike Engel und Prof. Dr. Iris Beck (Universität Hamburg) vor.

Die Fachverbände vertreten nach wie vor die Auffassung,

- **dass die Bedarfsermittlung im Rahmen des neuen SGB IX bundesweit in den Blick genommen und auf ihre Kohärenz mit den Zielen des Gesetzgebers hin überprüft werden muss.**

Gesamtplan

Gerade auch die differenzierten und deutlich erweiterten Regelungen zum Gesamtplanverfahren haben die Fachverbände begrüßt. Auch die vorgesehenen Verfahrensschritte, die Maßstäbe und die Kriterien des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX decken sich mit den Vorstellungen der Fachverbände.

Allerdings stellt sich auch hier die Frage nach der tatsächlichen Anwendung dieser Regelungen. Gerade in Bezug auf den Katalog nach § 117 SGB IX ist aktuell noch nicht absehbar, in wie weit die Anforderungen an das Gesamtplanverfahren bereits erfüllt werden. Laut Gesetz müsste die Beteiligung der Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung, erfolgen, ihre Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen immer dokumentiert werden und das Verfahren transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert verlaufen.

§ 121 Absatz 4 SGB IX beschreibt den erforderlichen Mindestinhalt des Gesamtplans. Hierzu zählen:

- Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle und des Überprüfungszeitpunkts,
- die Aktivitäten des Leistungsberechtigten,
- die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
- die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts,
- die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
- das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

Insbesondere beim letzten Punkt wird es aktuell im Zusammenhang mit der Trennung der Leistungen spannend: Welcher Betrag soll dem Leistungsberechtigten als Barmittel verbleiben?

Aus Sicht der Fachverbände ist klar,

- **dass Leistungsberechtigte insgesamt durch die BTHG Umstellung nicht schlechter gestellt werden dürfen: Weder in Umfang und Qualität ihrer Leistungen noch in den ihnen zur Verfügung stehenden Barmitteln.**

In Anbetracht dessen, dass der aktuelle Barbetrag nach § 27b SGB XII den Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen der Eingliederungshilfe künftig nicht mehr zur Verfügung steht, wird es jedoch nicht immer leicht sein, dieses Ergebnis zu erzielen. Auch wenn diesem Personenkreis künftig die Regelbedarfsstufe 2, statt aktuell der Regelbedarfsstufe 3, zur Verfügung steht.

Die Fachverbände sind überzeugt,

- **dass hierin ein Konstruktionsfehler des BTHG liegt. Leistungsberechtigte in gemeinschaftlichen Wohnformen werden künftig insgesamt Leistungsberechtigten, die ambulante Leistungen erhalten, gleichgestellt. Sie müssen in Folge dessen auch Anspruch auf die gleiche Regelbedarfsstufe 1 haben. Die Tatsache, dass ihnen mit der Regelbedarfsstufe 2 42 € weniger zur Verfügung stehen als Menschen, die allein oder in einer WG leben, ist aus Sicht der Fachverbände schlicht eine Diskriminierung, die unbedingt behoben werden muss.**